

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	30.07.2010	04.08.2010	§§ 2,3 und 4	Änderung mit Wirkung vom 01.01.2013

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475; SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.06.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich Schrammborde und Fahrbahnteiler (Mittelstreifen) mit Begrünung,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen, Radwegen (einschließlich Sicherheitsstreifen) und Parkflächen (Parkstreifen /Parkplatzflächen) einschließlich Bord- und Randsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Rinnen sowie Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) als Bestandteil der Anlagen,

5. die Umwandlung (Herstellung) der Anlagen in

- a) Fußgängergeschäftsstraßen,
- b) Fußgängerstraßen,
- c) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,

einschließlich Begrünung und der für die Gestaltung der Anlagen erforderlichen Einrichtungen, sowie für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen zu Buchstaben a) – c).

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann (Abschnittsbildung).

(5) Ebenso kann der Rat beschließen, dass der Aufwand für mehrere Anlagen und/oder Abschnitte von Anlagen insgesamt ermittelt wird (Abrechnungseinheit).

(6) Die Anlagen bzw. die nach den Absätzen 4 und 5 zur gesonderten bzw. gemeinsamen Aufwandsermittlung gebildeten Abrechnungsabschnitte bzw. Abrechnungseinheiten bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt für städtische Grundstücke entfällt. Dabei wird der auf die Stadt für stadteigene Grundstücke entfallende Anteil so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

Bei der Straßenart:	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	Im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	

1 Anliegerstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	80 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2 Haupterschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	60 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3 Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	60 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4 Hauptgeschäftstraßen				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	80 v. H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f)	Schrammborde, Mittelstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	70 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
5 Fußgängergeschäftstraßen				
	einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünanlagen	14,00 m	14,00 m	60 v. H.
6 Fußgängerstraßen				
	einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünanlagen	14,00 m	14,00 m	60 v. H.

7	Selbständige Gehwege			
	einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
8	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)			
	einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünflächen	16,50 m	16,50 m	70 v. H.

(4) Für Parkflächen in Anlieger-, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen, die nicht als Parkstreifen in Längsrichtung angelegt sind, ist die gesamte tatsächliche Breite als anrechenbare Breite zugrunde zu legen.

(5) Wenn bei einer Anlieger-, Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- oder Hauptgeschäftsstraße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(6) Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Beschilderungen mit Zeichen 244 StVO) gilt als Anteil der Beitragspflichtigen das rechnerische Mittel aus den jeweiligen Anteilssätzen nach Abs. 3 Ziff. 1 - 4. Als anrechenbare Breite gilt dabei die Summe der für separate Gehwege und Radwege nach Abs. 3 Ziff. 1 - 4 geltender anrechenbaren Breiten.

(7) Für Radwege, die dem Zweirichtungsverkehr dienen, beträgt die anrechenbare Breite 2,70 m

(8) Die in Abs. 3 bis Abs. 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die tatsächliche Fläche der einzelnen Teilanlagen durch ihre Gesamtlänge geteilt wird. Die Durchschnittsbreiten werden auf volle 0,10 m abgerundet.

(9) Oberbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(10) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme von Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

f) Fußgängerstraßen:

Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen handelt,

g) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

h) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(11) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(12) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich deshalb nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(13) Für Anlagen, bei denen die in Abs. 3 - 7 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (vgl. § 2 Abs. 6) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art (Abs. 10) und Maß (Abs. 4 - 9) berücksichtigt.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die Grundflächen, die jeweils in einheitlichem Eigentum bzw. Erbbaurecht stehen und selbständig nutzbar sind oder genutzt werden.

(3) Für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche wie folgt zu berücksichtigen:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die gesamte beplante bzw. festgesetzte Fläche zugrunde zu legen.
2. Bei Grundstücken im unbeplanten Bereich - mit Ausnahme von Ziffer 1 -, die tatsächlich überwiegend als Kern-, Gewerbe- und Industriegrundstücke genutzt werden, ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend. Das gilt auch für Versorgungsflächen und Gemeinbedarfsgrundstücke.
3. Im Übrigen ist für Grundstücke im unbeplanten Bereich sowie für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die Art oder das Maß der baulichen Nutzung oder die überbaubaren Flächen festsetzt, nur ihre jeweilige tatsächliche Grund-

stücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Anlage oder der der Anlage zugewandten Grundstücksseite zu berücksichtigen.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die sich unter Berücksichtigung einer Abstandsfläche von 3,00 m als hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Soweit nur Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt sind, gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(8) Grundstücke für Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen oder vergleichbare Anlagen werden bei der Verteilung mit 50 v. H. ihrer Grundfläche berücksichtigt. Grundstücke, die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch als Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Kirche) ohne Festsetzung einer Geschößzahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Gleiches gilt für Grundstücke im unbeplanten Bereich, die mit einer Kirche bebaut sind.

(9) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die durch einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt sind, ist

1. bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandene höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(10) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, für die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietenutzung festgesetzt ist und bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die tatsächlich überwiegend als Kern-, Gewerbe- oder Industriegrundstücke genutzt werden, sind die sich nach Abs. 4 - 9 ergebenden Vohundertsätze um 50 %-Punkte zu erhöhen. Das gilt nicht bei verkehrsberuhigten Bereichen.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

- (1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 22.11.1973 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.1981 außer Kraft.